

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.05.2021
Öffentliche Sitzung, TOP 5

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734
Änderungsantrag

Der Antrag des Referenten wird wie folgt ergänzt und geändert:

Punkt 1	Wie Antrag des Referenten
Punkt 2	<p>Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß Anlage 1 beschlossen. Dabei wird Anlage 1, §23 „Freischankflächen“ wie folgt geändert:</p> <p>„[...]“</p> <p>(12) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden ist nicht gestattet. Für 2021 ist ausschließlich für die Dauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit die Genehmigung von Heizstrahlern zulässig, wenn diese elektrisch und mit Öko-Strom betrieben werden. [...]</p> <p>(14) Gewerbebetrieben, die eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte haben, kann in den Monaten April bis einschließlich September Oktober unter folgenden Voraussetzungen auch eine Freischankfläche in Parkständen genehmigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Freischankfläche darf die Breite der Straßenfront des zugehörigen, an die Straße angrenzenden, gastronomischen Betriebes nicht überschreiten und muss innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung dieser Straßenfront liegen. 2. Eine Genehmigung ist grundsätzlich zulässig an Straßenzügen ohne Radweg zwischen Parkstand und Gehweg mit einer

zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 Stundenkilometern und in Tempo 30 Zonen. Gleiches gilt an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 Kilometer pro Stunde, wenn zwischen Parkstand und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft.

3. Nach Einzelfallprüfung ist ausnahmsweise eine Genehmigung von Freischankflächen in Parkständen an Straßen möglich
- mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo 30 Straße aufweisen (z.B. nicht bei zweispurigen Richtungsfahrbahnen oder Straßen mit Mittelstreifen-Markierungen),
 - mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.), oder
 - mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.

4. Die Freischankfläche muss sich außerhalb von 5 Metern (bei einem baulichen Radweg neben dem Gehweg 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Fußgängerüberwegen (sogenannte Zebrastreifen), Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befinden.

~~5. Die Flächen dürfen keiner anderen Nutzung vorbehalten sein (z.B. Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen, Behindertenparkplätze oder Haltverbote für Taxen, Ladezonen, Kurzzeitparken, Fahrradabstellplätze, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen).~~

Flächen, die für folgende Nutzungen vorgesehen sind, werden nicht als Freischankflächen zur Verfügung gestellt: Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege, Behindertenparkplätze, Taxistände, Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätze, Ladeplätze für E-Autos.

~~6. Die Freischankfläche muss bei Wahrung des erforderlichen Mindestabstands zur Fahrbahn von 0,50 Metern wenigstens 0,60 Meter tief sein.~~

~~7. 6.~~ Die Aufstellung von Tischen hat senkrecht zur Fahrbahn zu erfolgen, eine Stirnbestuhlung ist nicht erlaubt.

~~8. 7.~~ Die Freischankfläche ist abweichend von § 23 Abs. 5 durchgehend abzugrenzen, sodass physisch das Betreten der Fläche nur von der an den Fußweg grenzenden Seite ohne die Überwindung eines Hindernisses von mindestens einem Meter Höhe möglich ist. Nur von dieser Seite ist die Bedienung der Freischankfläche gestattet. Zur Fahrbahn ist ein Sicherheitsabstand von min. 0,50 Metern einzuhalten.

	<p>9. 8. Vorne und hinten ist die Freischankfläche mit einer Leitbake zu kennzeichnen (Zeichen 605-10 StVO), die auch ohne Ständer direkt an die Begrenzung der Freischankfläche angebracht werden kann.</p>
Punkt 3 – 5	Wie Punkte 3 bis 5 im Antrag des Referenten

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Initiative:

Gudrun Lux

Dominik Krause

Nimet Gökmenoğlu

Paul Bickelbacher

Thomas Niederbühl

Christian Smolka

Beppo Behm

Mitglieder des Stadtrates

SPD/Volt-Fraktion

Christian Vorländer

Lena Odell

Cumali Naz

Andreas Schuster

Micky Wenngatz

Mitglieder des Stadtrates